**Keine Immobilienertragsteuer bei Veräußerung von Fischereirechten**

Seit dem Jahr 2012 gibt es in Österreich die so genannte Immobilienertragsteuer. Durch sie wird, sofern nicht ein Ausnahmetatbestand vorliegt, nicht nur der Käufer eines Grundstücks im Sinne der Grunderwerbsteuer steuerpflichtig, sondern auch der Verkäufer eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechtes. Unter der Veräußerung grundstücksgleicher Rechte verstand die Finanzbehörde bis zum Jahr 2018 auch den Verkauf von Fischereirechten, so dass einem Verkäufer eines Fischereirechts grundsätzlich eine Immobilienertragsteuer auferlegt wurde, deren Höhe vom konkreten Sachverhalt der jeweiligen Veräußerung abhängig war.

In einer Grundsatzentscheidung vom 14. August 2018 hat das Bundesfinanzgericht, dessen Entscheidung trotz zulässiger Revision an den Verwaltungsgerichtshof von der Finanzbehörde nicht mehr bekämpft wurde, ausgesprochen, dass ein Fischereirecht kein grundstücksgleiches Recht darstelle. Daraus ergibt sich, dass dann, wenn lediglich ein Fischereirecht an einem jemand anderem gehörigen Gewässer oder Grundstück veräußert wird, nicht der Immobilienertragsteuer unterliegt.

Insbesondere bei fließenden Gewässern oder größeren natürlichen Seen ist es sehr oft so, dass die Grundstückseigentümer nicht ident mit den Inhabern der Fischereirechte sind. In diesen Fällen werden anlässlich von Veräußerungen nur reine Fischereirechte übertragen, für deren Veräußerung dann der Verkäufer im Sinne der neuen Rechtsprechung keine Immobilienertragsteuer zu zahlen hat (Bundesfinanzgericht GZ RV/6100687/2016 vom 14. August 2018).

Dr. Gerhard Holzinger